

Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren

vom 21. Juni 2006 ¹⁾

§ 1

Werbung auf Plakaten und in plakatähnlicher Form ist verboten auf öffentlichem sowie öffentlich einsehbarem privaten Grund für:

Verbot der
Plakatwerbung

1. Tabakwaren;
2. alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten sowie Mischgetränke, welche gebrannte Wasser (Äthylalkohol) enthalten.

§ 2

¹ Abgabe und Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren sind verboten.

Jugendschutz

² Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist nur Betreiberinnen und Betreibern erlaubt, welche den Bezug durch Jugendliche unter 16 Jahren verhindern.

§ 3

Für die technische Umrüstung bestehender Automaten zur Umsetzung des Verbotes gemäss § 2 Absatz 2 gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009.

Umrüstungsfrist
für Automaten

§ 4

Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft.

Strafbestimmung

§ 5

Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeinde. Diese kann die Polizeiorgane des Kantons beziehen.

Zuständigkeit

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.